

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 3 § 43** HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung für Ingenieurbauwerke DVB

Leistungsphase (LPH) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 8	keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	15
Leistungsphase 9	keine Abzüge (Es werden alle Grundleistungen übertragen)	1
LPH 8 + 9		16

Dieses Leistungsbild gilt jeweils für nachstehend genannte Objekte:
(für Brücken, Stützmauern und sonstige Ingenieurbauwerke)

Tiefbau Bahnstrom, Haltestellen-Elt-Ausrüstung und Weichensteuerung

Nachstehende Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an und sind Bestandteil der Grundleistungen:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden)
- Koordinierung der Schnittstellen der Verkehrsführung und Mitwirkung bei notwendigen Anpassungen während der Bauzeit